

Antrag auf Verlängerung der Konstanzprüfungsintervalle

Grundlage:

Das Ministerium für Umwelt hat am 30.06.1993 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

„Die nach § 116 StrlSchV (vorher § 16 RÖV) mindestens monatlich durchzuführenden Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen können im Abstand von längstens drei Monaten durchgeführt werden, **wenn zuvor sechs in regelmäßigen Zeitabständen von einem Monat durchgeführte Konstanzprüfungen** keine Toleranzüberschreitung ergeben haben und die Ärztliche Stelle bei der Überprüfung der Unterlagen nach § 116 StrlSchV keine Mängel festgestellt und der Fristverlängerung zugestimmt hat.“

Um die Konstanzprüfung quartalsweise durchführen zu dürfen, müssen der Ärztlichen Stelle zur Prüfung folgende Unterlagen der jeweiligen Anlage vorliegen:

- Vollständige Kopie des **Abnahmeprüfungsprotokolls** und soweit erfolgt auch das Protokoll der letzten Teilabnahmeprüfung **incl.** der jeweiligen **Prüfkörperaufnahmen**.
- Vollständige Kopie der letzten Sachverständigenprüfung (**TÜV-Bericht**).
- Alle **Prüfkörperaufnahmen der monatlichen Konstanzprüfung von 6 aufeinander folgenden Monaten**, mit Angabe des Aufnahmedatums und eindeutiger Arbeitsplatzbezeichnung.
- die dazugehörigen **Ergebnisprotokolle der monatlichen Konstanzprüfung** (der entsprechenden 6 aufeinander folgenden Monaten) mit Angabe der Arbeitsplatzbezeichnung, der Bezugswerte und Toleranzen (Datum, kV, mAs, Belichtungsautomatik, Markierung der Messpunkte).

Der Antrag auf Verlängerung der Konstanzprüfung auf quartalsweise Durchführung kann jederzeit, frühestens aber nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage, mit den entsprechenden Unterlagen bei der Ärztlichen Stelle gestellt werden.

Der Antrag muss für jede Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung separat gestellt werden.

Ein Antrag muss erneut gestellt werden, wenn an der Anlage Änderung erfolgt sind, die für die Anwendung erforderliche Qualität im Sinne des Strahlenschutzgesetzes beeinflussen können. (z.B. Strahlertausch, Umstellung auf digitale Bildverarbeitung u.ä.)

Für die Prüftätigkeit erhebt die ärztliche Stelle des Saarlandes gemäß der derzeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung eine Gebühr in Höhe von 350 € je Anwendungsgerät.